

Gesetz über Stand- und Durchgangsplätze für Fahrende

Vom [Datum]

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft,

gestützt auf § 109 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984¹⁾,

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 415, Gesetz über Stand- und Durchgangsplätze für Fahrende, wird als neuer Erlass publiziert.

§ 1 Grundsatz

¹ Der Kanton stellt für die Schweizer Fahrenden auf dem Kantonsgebiet die erforderlichen Stand- und Durchgangsplätze zur Verfügung.

² Der Begriff der Schweizer Fahrenden umfasst die Bevölkerungsgruppe der Schweizer Jenischen und Sinti mit nomadischer Lebensweise.

³ Der Kanton legt in Absprache mit den Gemeinden Standorte für die Stand- und Durchgangsplätze fest.

⁴ Der Kanton trifft im Rahmen seiner Möglichkeiten geeignete Massnahmen für die Förderung von Spontanhalten.

§ 2 Planung

¹ Der kantonale Richtplan setzt die Zahl der erforderlichen Stand- und Durchgangsplätze, deren Dimensionierung sowie die Rahmenbedingungen für die Standorte fest.

² Der Kanton scheidet für Stand- und Durchgangsplätze entsprechende Nutzungszonen aus.

³ Die als Nutzungszonen ausgeschiedenen Stand- und Durchgangsplätze werden durch Fortschreibung in den kantonalen Richtplan aufgenommen.

1) SGS 100

§ 3 Zuständigkeiten des Kantons

¹ Der Kanton hat folgende Aufgaben:

- a. Er ist für die Erstellung der Stand- und Durchgangsplätze inklusive der erforderlichen Erschliessung und Infrastruktur (Zufahrt, Wasser- und Abwasseranschluss, Strom, sanitäre Anlagen) sowie den baulichen Unterhalt zuständig.
- b. Er trägt allfällige, nachgewiesene Sozialhilfekosten von Fahrenden auf Standplätzen.
- c. Er trägt allfällige, nachgewiesene Kosten gemäss § 60 ff. des Gesetzes über die Einführung des Zivilgesetzbuches (EG ZGB)²⁾ im Zusammenhang mit Fahrenden auf Standplätzen.
- d. Er trägt die Schulkosten von Kindern auf Standplätzen, die den Kindergarten oder die Primarschule besuchen.
- e. Er trägt allfällige, nachgewiesene Kosten, die zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung auf Stand- oder Durchgangsplätzen anfallen.

² Der Kanton sorgt für den Betrieb und den laufenden Unterhalt der Plätze. Er kann damit Dritte beauftragen.

³ Die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung richtet sich nach dem Polizeigesetz (PolG) vom 28. November 1996³⁾.

⁴ Der Kanton hat folgende Rechte und Möglichkeiten:

- a. Er erhebt von den Fahrenden für die Benutzung der Plätze kostendeckende Tagespauschalen.
- b. Er kann sich die Tagespauschalen durch eine angemessene Kautionsicherstellung lassen.
- c. Er kann ein Betriebskonzept und eine Nutzungsordnung erlassen und den Betrieb von Stand- und Durchgangsplätzen regeln.

II.

Der Erlass SGS 400, Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) vom 8. Januar 1998 (Stand 1. Januar 2024), wird wie folgt geändert:

§ 13 Abs. 2 (geändert), Abs. 2^{bis} (neu), Abs. 2^{ter} (neu)

² Die Bau- und Umweltschutzdirektion erlässt die kantonalen Nutzungspläne.

^{2bis} Der Landrat genehmigt kantonale Nutzungspläne, die sich nicht auf den kantonalen Richtplan oder einen kantonalen Spezialrichtplan stützen.

2) SGS 211

3) SGS 700

^{2ter} Ausgenommen von der Genehmigung durch den Landrat sind die Baulinien entlang der Leitungen von regionaler Bedeutung, der Gewässer und der kantonalen Schutzzonen, die Ausscheidung des Gewässerraums sowie Stand- und Durchgangsplätze für Fahrende.

III.

Der Erlass SGS 415, Gesetz über Stand- und Durchgangsplätze für Fahrende vom 20. Februar 2014, wird aufgehoben.

IV.

Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung fest.

Liestal, 24. September 2026

Im Namen des Landrats

der Präsident: Dürr

die Landschreiberin: Heer Dietrich

Erlassstitel:	Gesetz über Stand- und Durchgangsplätze für Fahrende
SGS-Nr.	415
GS-Nr.	2014.041
Erlassdatum	20. Februar 2014 (LRV 2013-357)
In Kraft seit	1. Juli 2014
> Übersicht Systematische Gesetzessammlung des Kantons BL	

Hinweis: Die Links führen in der Regel zum Landratsprotokoll (2. Lesung), woselbst weitere Links auf die entsprechende Landratsvorlage, auf den Kommissionsbericht an den Landrat und das Landratsprotokoll der 1. Lesung zu finden sind. > [Mehr](#)

Änderungen / Ergänzungen / Aufhebungen (chronologisch absteigend)

Datum	GS-Nr.	In Kraft seit	Bemerkungen